

§ 2 W-FV Dienstaufsicht.

W-FV - Wiener Feuerwehr-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.11.2025

Die Wehren sind der Dienstaufsicht des Magistrates unterstellt.

In Kraft seit 25.09.1957 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at